Eing.: 12. MRZ 2026

Entgeltvereinbarung

nach § 78b Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

zwischen dem Träger der Einrichtung

LBZ St. Anton
Hauptstrasse 63
79359 Riegel
(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

Landkreis Emmendingen
Jugendamt
Bahnhofstr. 2 - 4
79312 Emmendingen
(Leistungsträger)

unter Beteiligung des

Kommunalverband für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

für die Einrichtung
LBZ St. Anton
Hauptstrasse 63
79359 Riegel
(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot

Stationäre Wohngruppe für Auszubildende und Schüler

§ 1 Leistungsangebot

Auf der Grundlage der zwischen den Vertragsparteien für den Leistungsbereich geschlossenen Leistungsvereinbarung vom **12.06.2015** werden für das Leistungsangebot

Stationäre Wohngruppe für Auszubildende und Schüler

die in § 2 dieser Vereinbarung genannten Entgelte vereinbart.

§ 2 Entgelte

Entgelt für Regelleistungen:	**205,49 €/pro Tag**
Investitionsbetrag:	**10,50 €/ pro Tag**
Gesamtsumme pro Tag	**215,99 €/ pro Tag**

Es wurden folgende Leistungsmodule vereinbart:

Modul 1	Unterstützung in der beruflichen Orientierung	**551,62 € / Monat**
Modul 2	Begleitung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge	**698,71 € / Monat**
Modul 3	Therapeutische Hilfen	**1.813,96 €** **Maßnahmenpauschale für 15 Einheiten**

(Das Entgelt für Modul 3 bezieht sich auf einen einzelnen Teilnehmer. In Kleingruppen reduziert sich das Entgelt wie in § 7, (3), 3. LV aufgeführt)

§ 3 Zahlungs- und Kündigungsmodalitäten

(1) Die Rechnungslegung und das Zahlungsverfahren erfolgen in Abstimmung mit dem belegenden Jugendamt. Hierbei ist darauf zu achten, dass für die Einrichtung keine Liquiditätsprobleme entstehen. Es gelten die Verzugsregeln des BGB.

(2) Der Aufnahmetag und der Entlassungstag werden voll in Anrechnung gebracht, bei Aufnahme in eine andere Einrichtung i.S. des SGB VIII oder SGB XII wird der Entlassungstag nicht mitberechnet.

(3) Die Hilfe wird beendet durch schriftliche Erklärung (Brief, Fax, Mail) des Jugendamtes gegenüber der Einrichtung. Die Beendigung erfolgt zu dem in der schriftlichen Erklärung genannten Datum, frühestens jedoch mit Eingang derselben bei der Einrichtung.

(4) Im Übrigen wird auf die Regelungen zum Abrechnungsverfahren und bei Abwesenheit auf die §§ 14, 15 des Rahmenvertrages verwiesen.

§ 4 Laufzeit der Entgeltvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab	01.03.2026
Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum	28.02.2027

Für die Leistungsträger

örtlicher Träger der Jugendhilfe
Landkreis Emmendingen

Für den Leistungserbringer

Träger der Einrichtung

Kommunalverband
für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart

Kommunalverband für Jugend und
Soziales Baden-Württemberg,
als Beteiligter entsprechend der Kommunalen Vereinbarung